



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0075/2020

Federführung: Fachbereich II	Datum: 24.09.2020
Bearbeiter: Wilfried Karrenführer	AZ: FB II

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	29.10.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.10.2020	öffentlich

Verlängerung der Übergangsregelung im Umsatzsteuerrecht

Nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens gegen Entgelt der Umsatzsteuer.

Dabei waren juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kommunen, bisher hauptsächlich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (u.a. Bäder) unternehmerisch tätig (bisher § 2 Abs. 3 UStG).

Ab dem 01.01.2016 ist § 2 b UStG in Kraft, der die generelle Steuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt.

Das geltende Recht war grundsätzlich ab dem 01.01.2016 umzusetzen. Es bestand jedoch für Kommunen nach § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit zur Anwendung der alten Rechtslage für alle Umsätze bis zum 31.12.2020. Die Gemeinde Schladen-Werla hat von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht und gegenüber dem Finanzamt Wolfenbüttel erklärt, dass sie bis zu diesem Termin das alte Recht für sämtliche ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Der Gemeinderat hatte dazu am 27.10.2016 dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Schladen-Werla erklärt gegenüber der zuständigen Finanzverwaltung bis zum 31.12.2016, dass sie das alte Umsatzsteuerrecht für sämtliche (jeweils einschließlich) ab 2017 bis **2020** aufgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Sie behält sich im Rahmen der vorgegebenen Befristung eine anderslautende Entscheidung vor“.

Aufgrund der großen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie für die öffentliche Verwaltung hat der Bundestag in diesem Sommer eine Verlängerung des Optionszeitraums um **zwei Jahre** beschlossen. Die Neuregelungen sind daher spätestens ab dem **01.01.2023** anzuwenden.

Seit Anfang des Jahres ist die Verwaltung damit befasst, die örtlichen Gegebenheiten einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Es müssen alle Dienstleistungen gegen Entgelt basierend auf Satzungen oder Verträgen erfasst und nach einem Prüfschema bewertet werden, ob diese unternehmerisch (und wenn ja, zu welchem Anteil) oder ggf. gemäß § 4 UStG steuerbefreit sind.

Je nach Beurteilung des Einzelfalls müssen ggf. Satzungen und Verträge neu gefasst oder geschlossen werden.

Dies alles bedeutet einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand sowohl vor der erstmaligen Anwendung des neuen Rechtes als auch durch die dann folgende laufende Bearbeitung (u.a. Abgabe von Steuererklärungen).

Erst langsam werden viele unklare bzw. unbestimmte Prüftatbestände und noch offene Fragen durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums (sog. BMF-Schreiben) geklärt.

Folgende Beispiele dafür:

- Im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der Friedhöfe - umsatzsteuerpflichtige anonyme Urnengräber, steuerpflichtige Nebenleistungen zur Erdbestattung, Nachversteuerung von Einnahmen aus Grabstätten etc. – gibt es noch eine Vielzahl ungeklärter Zweifelsfragen. Im Laufe des Jahres 2020 wird hierzu noch ein BMF-Schreiben erwartet
- Die Erstellung einer Positiv-/Negativ-Liste zur Abgrenzung nicht steuerbarer hoheitlicher Hilfsgeschäfte (z.B. Verkauf von Inventar, Schrott oder Holz durch die Gemeinde) wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Ergebnisse dazu liegen bislang noch nicht vor.
- Hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehren sind die Aussagen im Schreiben des BMF vom 20.02.2020 zum Teil nicht eindeutig. Auch gibt es hierzu derzeit in der Fachliteratur z. T. unterschiedliche Aussagen zur Anwendbarkeit der Wertgrenze.

Die Verwaltung wird bei der Umstellung durch die Rechts- und Steuerkanzlei bbt, Hannover, sehr kompetent begleitet und beraten.

Die Verlängerung der Optionsmöglichkeit wird aus den vorstehenden Gründen sehr begrüßt.

Gemeinsam mit der Kanzlei bbt wurde ein neuer Fahrplan zur Umsetzung unter Berücksichtigung der Verlängerung bis zum 31.12.2022 erarbeitet.

Die Verwaltung bittet, den Beschluss vom 27.10.2016 entsprechend zu ergänzen.

Eine weitergehende Erklärung wäre gegenüber dem Finanzamt wäre aufgrund einer Regelung im UStG nicht abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt ergänzend zum Beschluss vom 27.10.2016, dass die Gemeinde Schladen-Werla für die Beurteilung der Frage, ob sie unternehmerisch tätig wird für sämtliche von ihr nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführte Lieferungen und Leistungen weiterhin die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet und die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 a UStG bis zum 31.12.2022 nutzt.

Andreas Memmert